

POLIZEIVERORDNUNG
der Ortpolizeibehörde Wendlingen am Neckar

über die Benutzung der Naherholungsanlage „Neckarwasen-Hüttensee“ in Wendlingen am Neckar vom 21. Februar 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GBl. 1992, 1), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199) und von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. 2005, 219), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 565) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 6. März 2012 verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die Naherholungsanlage „Neckarwasen-Hüttensee“ auf der Gemarkung Wendlingen, welche im Osten vom Neckaruferweg, im Westen von der Bundesstraße 313, im Süden von der neuen Verbindungsstraße Wendlingen – Köngen und im Norden durch die Verlängerung des nördlichen Randes der Spielwiese zwischen der B313 und dem Neckaruferweg (ehem. Grundstücksgrenze der Firma Röhm) begrenzt wird.

Die Grenzen der Naherholungsanlage sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte des Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Wendlingen vom 24. August 2007, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 2

- (1) In der Naherholungsanlage nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. das Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
 2. der Aufenthalt von Personen zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr; hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt von Personen
 - a) welche am Hüttensee und Neckar zulässigerweise den Angelsport betreiben,
 - b) auf dem Grundstück des Sportfischervereins Wendlingen e.V. während der Öffnungszeiten des Vereinsheims;
 3. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Bäumen und Pflanzen;
 4. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 5. das Betreiben von Musikinstrumenten, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräten in einer Weise, dass andere Besucher der Anlage gestört werden;

6. das Aufstellen von Kiosken, Verkaufstischen und ähnlichen Einrichtungen sowie das Feilbieten von Waren aller Art ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde;
 7. das Freilaufen lassen von Hunden;
 8. das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der Uferbereiche (s. auch Absatz 2);
 9. das Lagern von Personen auf den zwischen dem Neckaruferweg und dem Hüttensee gelegenen Flächen; ausgenommen hiervon ist die Benutzung der besonders ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen;
 10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außer zur Bewirtschaftung des Gebietes oder zur Belieferung des Vereinsheimes des Sportfischervereins oder aufgrund besonderer straßenverkehrsrechtlicher Zulassung.
- (2) In den Uferbereichen sind gem. § 32 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005 (GBl. S 745) unter anderem folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten;
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

Zuwiderhandlungen gegen die in § 2 Abs. 2 genannten Verbote können nach dem Naturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

- (1) Auf bzw. im Hüttensee sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden
2. das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art; das Verbot gilt auch für Modellboote aller Art, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden.

§ 4

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder es sich nicht um Regelungen aufgrund des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt.

§ 5

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen Feuer abbrennt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 sich in der Naherholungsanlage aufhält;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bäume und Pflanzen beschädigt, ausreißt oder abschneidet;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Musikinstrumente, Rundfunk- oder Tonträgerwiedergabegeräte in solcher Weise betreibt, dass andere Besucher der Anlage gestört werden;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Kioske, Verkaufstische und ähnliche Einrichtungen aufstellt und Waren aller Art ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde feilbietet;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Hunde frei laufen lässt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 außerhalb der Uferstreifen zeltet und Wohnwagen aufstellt;
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 auf den zwischen dem Neckaruferweg und dem Hüttensee gelegenen Flächen mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen lagert;
10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 die Naherholungsanlage mit Kraftfahrzeugen befährt.

Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 120 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziff. 1 im Hüttensee badet;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziff. 2 den Hüttensee mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt.

Absatz 2 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 120 des Wassergesetzes und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 07. März 2012

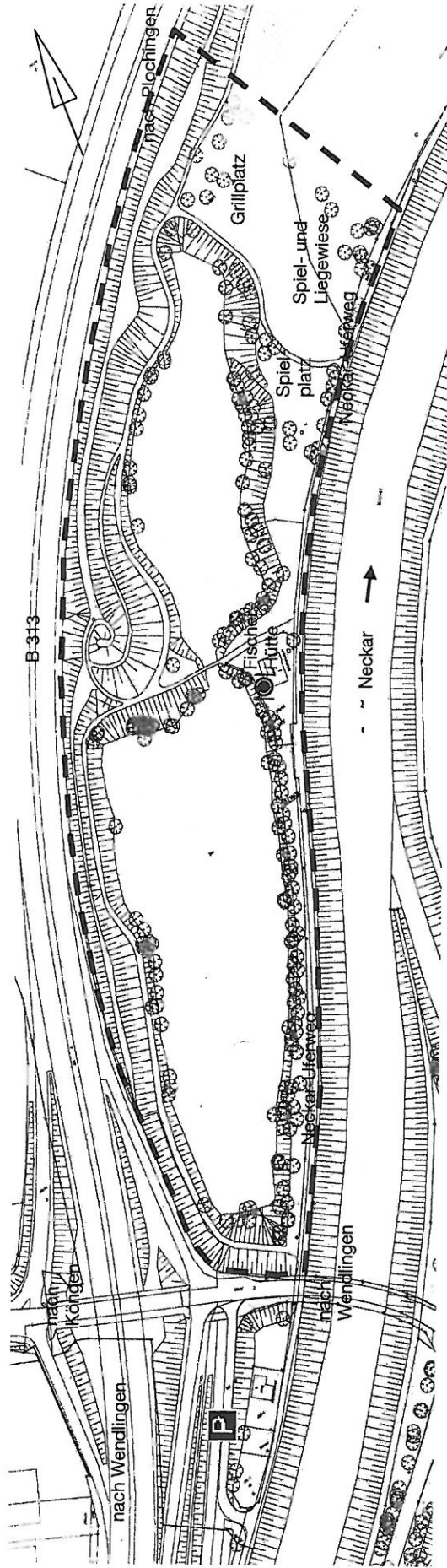
A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, characteristic of a cursive signature.

Steffen Weigel
Bürgermeister.

Anlage zur Polizeiverordnung der Stadt Wendlingen am Neckar
über die Benutzung der Naherholungsanlage

„Neckarwasen-Hüttensee“

in Wendlingen am Neckar vom



Abgrenzung des Naherholungsgebietes - - - - -
Rechts- und Ordnungsamt, Wirtschaftsförderung,
24-08-2007